

Vorherrschaft der zur Macht gekommenen Ausbeuterklasse eine besondere, *jetzt staatlich-rechtliche Reaktionsweise, die Strafe*, heraus. Diese knüpfte zwar an in der Urgesellschaft herausgebildete Reaktionsweisen und entsprechende Reglementierungen dieser in Gewohnheiten, Bräuchen und Traditionen an, erhielt nun aber, da sie die sozialökonomische und politisch bedingte Trennung von gesellschaftlicher und individueller Lebenssicherung, die Entgegensetzung der Klassen und Schichten sowie die zunehmende Zuspitzung des Widerspruchs zwischen Individuum und Gesellschaft zur Grundlage hatte und nur dem Staat als dem Instrument der herrschenden Klasse zustand und in Rechtsformen transformiert wurde, *eine neue soziale Qualität*. In der Strafe und besonders in ihrer Anwendung kommt die Gewalt über Menschen, die dem Machtinstrument Staat nunmehr zufiel, in Gestalt staatlich-rechtlich geübten - auch physischen - Zwanges deutlich und unmittelbar zum Ausdruck. Im Verlauf der Geschichte bildeten sich, je schärfer die sozialen Widersprüche wurden und, die ursprüngliche Solidarität der Gentilgesellschaft schwand, aus Gründen der Abschreckung strengste und grausamste Strafen, insbesondere verschiedene Formen der Todesstrafe, heraus. Besondere Leiden und Qualen sollten den aus der bestehenden Ordnung ausbrechenden Gesellschaftsmitgliedern Angst einflößen und dadurch Respektierung der Gesetze und Gerichte bewirken.

Angriffe auf das Leben, namentlich auf das sogenannte freier Bürger, wurden zunächst noch in der Form der Blutrache (als direkte Abrechnung) gehandelt. Allmählich jedoch, mit der Entwicklung des Warenaustauschs, wurde diese Blutrache in einigen Rechtsordnungen im Sinne des Freier- oder Loskaufs, anfangs in Naturform, später in Geld (als sogenanntes Wer- oder Bußgeld; Sühneleistung gemäß einem Sühnevertrag zwischen den Beteiligten bzw. ihren Familien) - also die *compensatio* -, weiterentwickelt, soweit der Frevler zahlungsfähig war. Indem diese neuen Formen der Blutrache der staatlichen (königlichen) Genehmigung unterworfen wurden und rechtliche Formen erhielten, nahmen auch sie den Charakter einer „öffentlichen“ Strafe an. Dieser Übergang vollzog sich in unterschiedlichen Formen und über einen sehr langen Zeitraum. Teilweise wurde die Ausübung der Blutrache durch den Staat an bestimmten Orten (zum Beispiel Heiligtümern) oder zu bestimmten Zeiten (zum Beispiel Fastenzeiten) ausgesetzt bzw. verboten, teilweise wurde die Möglichkeit der Vermeidung des Vollzugs der Blutrache durch Loskauf bzw. Frei-

**kauf ausdrücklich vorgegeben bzw. zumindest ein derartiger Aussöhnungsversuch ohne Blut vor Gericht obligatorisch gefordert.**

Mit der einsetzenden Differenzierung in der Sozialstruktur und politischen Organisation der Gesellschaft innerhalb der Ausbeutergesellschaften und dem Aufkommen immer neuer Verbrechenarten - was wiederum auch von den Veränderungen in der Produktions- und Lebensweise sowie den inneren Marktverhältnissen und den besonderen Strukturen der politischen Organisation der Gesellschaft abhing - wurde im Verlauf der Jahrhunderte ein nach Art und Schwere in sich differenziertes System von Strafen an Leib und Leben, Hab und Gut der Delinquenten hervorgebracht. Auch in der Art und Weise der Verhängung von Strafen trat durch Vergabe der Befugnis zum Strafen an Gerichte oder an hohe Staatsbeamte oder durch die Einführung einer besonderen hierarchischen Gerichtsbarkeit und einer besonderen Verfahrensordnung das staatliche Element immer mehr hervor. In dem Maße, wie die Strafe sich zu einem Machtinstrument des Staates entwickelte, verschwanden auch die Reste gentildemokratischer Elemente aus der Strafe. Sie wurde zu einer von der Gesellschaft abgehobenen öffentlichen Gewalt.

Schon in den ersten Klassengesellschaften sind Erscheinungen der ungleichen Anwendung von Strafen entsprechend der gesellschaftlichen Stellung der Straftäter zu beobachten. Besondere Ausprägung erfuhr dies dann unter feudalen Verhältnissen mit ihrer Differenzierung nach verschiedenen Ständen und unter den Feudalherren selbst sowie in der frühesten Hierarchie innerhalb der Städte. Die *Ungleichbehandlung* der Straftäter gemäß ihrer sozialen Stellung auch in bezug auf Art und Maß der verhängten Strafen wurde zum *Rechtsprinzip* für die Anwendung von Strafen erhoben.

Die Strafen waren unterschiedlich sowohl danach, welchem Stand und Geschlecht der Täter, als danach, welchem Stand und Geschlecht das *Opfer* angehörte.<sup>54</sup>

54 Vgl. das materialreiche zweibändige Werk von R. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters*, Teil I, Leipzig 1920; Teil 2, Weimar 1935, hier bes. Teil I, S. 360 ff.: unterschiedliche Bestrafung von Freien und Unfreien sowie unterschiedliche Strafen, je nachdem ob Fürsten, Bürger, Fremde oder Knechte betroffen waren. Vgl. auch die Angaben in Teil II, S. 76, S. 86, S. 183.